

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach  
Taubenweg 2  
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de  
Telefon: 09436/902078  
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 06.08.2007

**Aktenzeichen: 14/06/SGdV**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

**über die Anzeige gegen**

**den Spieler C. (Oberbayern)**

**- Beklagter –**

**wegen unsportlichem Verhalten im Verbandsspiel der Bayernliga Süd  
im November 2006.**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 04.08.2007

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
die Beisitzerin	Lydia Dudek, Urspringen
den Beisitzer	Gerhard Eilers, Wackersdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird zu einer Spielsperre vom 1.09.2007 bis einschließlich 12.10.2007 verurteilt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte unter Haftung des Vereins.**
- 3. Die Sperre ist durch die Geschäftsstelle des BTTV in die Sperrliste aufzunehmen. (§50 RVStO)**

### **Tatbestand**

Als der Beklagte sein zweites Einzel verloren hatte, zog er, nachdem er zuvor noch dem Gegenspieler und dem Tischschiedsrichter die Hand gereicht hatte, seine Sporthose herunter und reckte sein Hinterteil in Richtung Zuschauer.

### **Entscheidungsgründe**

#### **Zuständigkeit**

Der Spielleiter hat aufgrund der Meldung des Oberschiedsrichters den Fall bewertet und als Unsportliches Verhalten dem SGdV angezeigt. Da es sich nicht um eine Ordnungswidrigkeit handelt, sondern um einen Straftatbestand gemäß Rechts- Verfahrens und Strafordnung (RVStO) §71 ist das SGdV aufgrund §43 (1) RVStO zuständig. Der Spielleiter ist auch nicht berechtigt eine Strafe auszusprechen.

#### **Bewertung**

Die Tat wurde durch die dem Gericht vorliegende OSR-Meldung geschildert. In der Stellungnahme durch den Vereinsvorstand des Beklagten, der bei dem Spiel anwesend war, wird der Tathergang bestätigt. Nach einem Telefonat mit dem Oberschiedsrichter nahm das Gericht vom möglichen Straftatbestand einer Zuschauerbeleidigung abstand und eröffnete am 18.07.2007 das Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens. Den Beteiligten wurde gem. §13 (4,5) RVStO die Zusammensetzung des Gerichts bekannt gegeben und die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben.

#### **Strafbemessung**

Die Möglichkeit einen Verweis (§47 RVStO) gegen den Spieler auszusprechen wurde vom Gericht wegen der fehlenden Einsicht verworfen. Es ist aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht davon auszugehen, dass der Beklagte sich bei den Anwesenden für seine Unsportlichkeit entschuldigt hat. Das Gericht sieht auch eine Geldstrafe die sicherlich von seinem Verein getragen würde für nicht geeignet an. Die RVStO schreibt für unsportliches Verhalten eine Spielsperre von bis zu sechs Monaten vor. Das Gericht ist überzeugt davon, dass der Tatvorwurf eines unsportlichen Verhaltens erfüllt ist. Die Strafhöhe von 6 Wochen hält das Gericht für angemessen, da es sich um das erste Vergehen des Beklagten handelt. Auch hat sich der Beklagte vorher und im weiteren Verlauf nicht unsportlich verhalten. In der RVStO §71 ist eine Bestrafung für unsportliches Verhalten ausdrücklich unabhängig von einer eventuellen Disqualifikation vorgesehen. Eine Bewertung und Ahndung einer Straftat gemäß RVStO ist nur durch die Gerichte zulässig. Diese ist unabhängig von Maßnahmen durch einen anwesenden Oberschiedsrichter.

### **Kosten des Verfahrens**

Die Kostenentscheidung beruht auf §23 RVStO des BTTV

### **Zusammensetzung der Kosten**

Die Kosten des Verfahrens werden wie folgt festgesetzt:

Kosten für Ausdrucke:	1,15 €
Kostenpauschale	25,00 €
	<hr/>
	26,15 €

Dieser Betrag ist durch die Geschäftsstelle dem Verein des Beklagten in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Verein frei die Kosten vom Beklagten einzufordern.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. §15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

**(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)**

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.  
**Jürgen Hasenbach**  
Vorsitzender

gez.  
**Lydia Dudek**  
Beisitzerin

gez.  
**Gerhard Eilers**  
Beisitzer